



Brüssel, den 10. Mai 2019
(OR. en)

8735/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0380(COD)**

**CODEC 990
ENER 245
ENV 437
CLIMA 123
COMPET 359
CONSOM 150
FISC 239**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt, am 30. November 2016 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 31. Mai 2017 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2017 abgegeben³.

¹ Dok. 15150/16.

² ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 91.

³ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 79.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 10/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 7706/19.